

Sächsische Modellbahner-Vereinigung e.V.
Herrn Jürgen Krüger
Dr.-Külz-Str. 4

01445 Radebeul

Nur per E-Mail: krueger@smv-aktuell.de

Magdeburg, den 03.04.2020
Az.: 122/20DU mm D7/277-20
Bitte Az. bei Schriftwechsel angeben

Fragen zur Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Krüger,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 31.03.2020.

Die COVID-19-Pandemie hat das gesellschaftliche Leben in Deutschland gehörig durcheinandergewirbelt. Insbesondere aufgrund der Kontakteinschränkungen sind viele gewohnte Abläufe nicht mehr möglich. Dies betrifft auch, wie die an Sie herangetragenen Fragen bestätigen, das Vereinsleben. Zumindest für die Zeit von Kontakteinschränkungen kommt dieses de facto zum Erliegen, was einige rechtliche Probleme aufwirft. Wie von Ihnen angesprochenen ist dies insbesondere die Frage, wie mit der Situation umzugehen ist, wenn die Amtsdauer des Vorstandes ausläuft und keine neue Mitgliederversammlung zur Wahl stattfinden kann.

Diese Frage ist zumindest immer dann unproblematisch, wenn die Satzung des jeweiligen Vereines eine Klausel enthält, wonach der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt verbleibt. In diesen Fällen ist die vorübergehende Unmöglichkeit der Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht von Belang, da sich die Amtsperiode automatisch verlängert. Schwierig wird es jedoch in den Fällen, in denen die Satzung keine solche Verlängerungsklausel enthält, die Amtszeit also ausläuft. Nach der bisherigen Rechtslage war der Verein nach Ablauf der jeweiligen satzungsmäßigen Amtsperiode ohne wirksam gewählten Vorstand und damit de facto handlungsunfähig. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und hat am 25.03.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen, welches der Bundesrat in einer Sondersitzung am 27.03.2020 bestätigt hat. Das Gesetz ist ab dem 01.04.2020 wirksam.

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist geregelt, dass ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied Mitglied eines Vereins als auch nach Ablauf der in der Satzung oder bei der Wahl festgelegten Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zu einer wirksamen Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt. Dies bedeutet, dass die Nichtabhaltung einer Mitgliederversammlung während der Corona-Pandemie nicht dazu führt, dass der Vorstand

aus dem Amt ausscheidet.

Nach den derzeitigen Übergangsbestimmungen gilt dieses Gesetz für Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 abläuft. Hier hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich eine Verlängerung vorbehalten, wobei zu hoffen ist, dass der derzeitige Ausnahmezustand nicht nur das Jahr 2020 hinaus anhält.

Der Gesetzgeber hat aber auch erkannt, dass in einigen Vereinen und Verbänden Mitgliederversammlungen durchgeführt werden müssen, da insbesondere wirtschaftliche Entscheidungen für den Verein/Verband zu treffen sind, wie etwa Haushaltsbeschlüsse, Kreditaufnahmen etc.. Hierzu hat der Gesetzgeber, ebenfalls abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung, es zugelassen, dass auch ohne Satzungsbestimmung die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise mithilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden können. Dies bedeutet, dass Mitgliederversammlungen auch dann stattfinden können, wenn ein Teil oder aber alle Mitglieder des Vereines an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die physische Anwesenheit aller Mitglieder am Versammlungsort ist damit nicht mehr zwingend erforderlich. Möglich ist auch, dass die Mitglieder, die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben.

Gelockert hat der Gesetzgeber auch die Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung (im Umlaufverfahren). In diesem Fall muss keine direkte Mitgliederversammlung durchgeführt werden, ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist nach der neuen gesetzlichen Regelung dann gültig, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage dar, wonach schriftliche Beschlüsse ohne Versammlung nur gefasst werden durften, wenn ausnahmslos alle Mitglieder dem zugestimmt haben.

Die Regelungen im Hinblick auf die erleichterten Bedingungen für Mitgliederversammlungen werden von Vereinen gelten zunächst nur für im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen, auch hier hat sich der Gesetzgeber eine Verlängerung vorbehalten.

Sehr geehrter Herr Krüger,

ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden zunächst weiter geholfen zu haben, für eventuelle Fragen, möglicherweise auch noch konkretere Handlungsanweisungen stehe ich Ihnen gern auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

K. Duckstein
Rechtsanwalt